

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wannenberg“ Gemarkung Tengen

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat in öffentlicher Sitzung am 11. März 2013 den Bebauungsplan „Wannenberg“ Gemarkung Tengen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Tengen. Es schließt sich an die vorhandene Bebauung der Hohenhewenstraße an. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. März 2013. **Der Bebauungsplan „Wannenberg“ Gemarkung Tengen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wannenberg“ Gemarkung Tengen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft** (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen (Hauptamt / Zimmer 11) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 02. Juli 2013

gez: Groß, Bürgermeister

Hinweis:

Auf den Aushang an der Verkündungstafel Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen wird hingewiesen.

Stadt Tengen
Landkreis Konstanz

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wannenberg 2. BA“ Gemarkung Tengen

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat in öffentlicher Sitzung am 11. März 2013 den Bebauungsplan „Wannenberg 2. BA“ Gemarkung Tengen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Tengen und umfasst die Flurstücke Nr. 2965; 2966 und 2968/1. Es schließt sich an die vorhandene Bebauung der Hohenhewenstraße an. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 11. März 2013.

Der Bebauungsplan „Wannenberg 2. BA“ Gemarkung Tengen und die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Wannenberg 2. BA“ Gemarkung Tengen treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen (Hauptamt / Zimmer 11) während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt der Bebauungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

3. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind,
4. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Tengen, den 02. Juli 2013

gez: Groß, Bürgermeister

Hinweis:

Auf den Aushang an der Verkündungstafel Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen wird hingewiesen.

**MITTEILUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS,
ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR:**

**Straßenbauarbeiten
an der B314**

Die B 314 wird in der Zeit von 25. Juli bis Mitte September 2013 wegen Straßenbauarbeiten zwischen Hilzingen-OD Storzeln und Tengen-OD Beuren a.R. gesperrt.

Der Schwerlast- und Reiseverkehr wird von Singen in Richtung Waldshut-Tiengen über die L 191 (v. Singen-Engen-Hegaublick-Geisingen) und über die L 185 (Geisingen-Blumberg) umgeleitet. - In Gegenrichtung sinngemäß - .

Auf den streckenweise voll gesperrten Straßenabschnitten werden die Ortsdurchfahrt Storzeln (vom 25. Juli bis 20. August) erneuert und der Fahrbahnbelag von Tengen-Beuren nach Hilzingen-Binningen (20. August bis 13. September) saniert.

Der ortskundige Anliegerverkehr wird je nach Baustellen über Ortsverbindungswege und Kreisstrassen umgeleitet. Die Umleitungsbeschilderung wird für jeden Bauabschnitt individuell ausgeschildert, da die Arbeiten nur nacheinander ausgeführt werden können. Der Linienverkehr ist ebenfalls von den Bauarbeiten betroffen. Die Fahrplanänderungen werden an den Bushaltestellen ausgehängt. Der angestrebte Zeitraum für die Baumaßnahme wurde bewusst in die Ferienzeit gelegt, um nicht in die Schülerbeförderung einzugreifen bzw. den geringeren Berufsverkehr zu nutzen. Allen

Verkehrsteilnehmern und Anliegern, welche von den Baumaßnahmen betroffen sind, wird im Voraus für das entgegengebrachte Verständnis gedankt.

Ortschaftsverwaltung Büßlingen

In den Kalenderwochen KW 28 und 29 finden auf der Ortschaftsverwaltung Büßlingen keine Dienststunden statt.

gez.: **Ritzi, Ortsvorsteher**

GRÜNSCHNITT-UND BAUSCHUTTABGABE

Am kommenden **Samstag, den 06. Juli 2013** kann in der Zeit von **10.00 Uhr** bis **12.30 Uhr** wieder **Bauschutt** in Kleinmengen (bis max. 50 l) und **Grünschnitt** (max. bis 0,5 cbm) abgegeben werden. Bitte beachten Sie auch, dass nur noch Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden darf.

BIOMÜLLABFUHR

Die nächste Abfuhr von Biomüll ist am **Montag, den 08. Juli 2013** in der Gesamtstadt Tengen.

LEERUNG DER BLAUEN TONNE

Die Leerung der Blauen Tonne (Papier) in der Gesamtstadt Tengen ist am **Dienstag, den 09. Juli 2013.**

LEERUNG DER REST-MÜLLTONNE

Die Leerung der Restmülltonne in der Gesamtstadt Tengen ist am **Mittwoch, den 10. Juli 2013.**

MITTEILUNGSBLATT – SOMMERPAUSE –Voranzeige –

Das Mitteilungsblatt der Stadt Tengen wird in den Kalenderwochen 32, 33 und 34 *n i c h t* erscheinen.

Das erste Mitteilungsblatt nach der Sommerpause erscheint dann wieder am Freitag, den 30. August 2013.

Energieagentur Kreis Konstanz

Effizienzhaus-Tour 2013

In Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Baden-Württemberg Kammergruppe Konstanz, der Kreishandwerkerschaft Westlicher Bodensee und solarcomplex geht die Energieagentur Kreis Konstanz mit Ihnen auf Besichtigungstour.

Termin ist am Samstag, 06.07.2013, 14.00 Uhr -17.00 Uhr
Treffpunkt am Rathaus in Singen oder vor Ort.

Anmeldung bitte an die Leiterin der Effizienzhaus-Touren: Frau Jutta Gaukler Tel: 0163 / 141 03 57
gaukler@solarcomplex.de

Die Ziele der Effizienzhaus-Tour werden vorher auf den Interseiten der Energieagentur Kreis Konstanz (www.energieagentur-kreis-konstanz.de) und solarcomplex(www.solarcomplex.de) bekannt gegeben.